

1339
nr. 32 wyprzedzający

Wirtschaftskorrespondenz

FÜR POLEN



28

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Zloty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Pilsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien“

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Bentzen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Strelks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. X

Katowice, am 11. Januar 1933

Nr. 1

Die privilegierten Steuerforderungen des polnischen Staatswesens

Von Dr. Erwin Goldstein.

Es ist allgemein bekannt, dass dem Gläubiger, zu dessen Gunsten ein Pfandrecht bestellt oder eine Hypothek auf einem Grundstück eingetragen ist, das Recht zusteht, sich aus diesem Pfandobjekt bzw. der Hypothek zu befriedigen, wenn der Schuldner dessen Ansprüche nicht bezahlt hat. Ist z. B. ein Grundstück zu Gunsten mehrerer Gläubiger mit Hypotheken belastet, so bestimmt sich deren Rangverhältnis nach der Reihenfolge der Eintragungen im Grundbuch, insofern nicht eine abweichende Bestimmung des Rangverhältnisses im Grundbuch eingetragen ist. Für die Feststellung, wer von den Gläubigern den Vorrang hat, ist daher die Nummernfolge massgebend, falls nicht ausdrücklich im Grundbuch eine von der Nummernfolge abweichende Reihenfolge vermerkt ist. Demzufolge hat der Gläubiger, der eine frühere Eintragung erwirkt hat, im allgemeinen den Vorrang vor den Gläubigern späterer Hypothekeneintragungen. Dieser Rechtsgrundsatz ist jedoch durch das dem Staatsschatz in einigen Steuergesetzen gewährte Privileg abgeschwächt. Der Gesetzgeber hat in einer Reihe von Steuergesetzen dem Staatsschatz das Recht zuerkannt, sich zwecks Befriedigung seiner Steueransprüche an das bewegliche oder unbewegliche Vermögen der Steuerpflichtigen zu halten und sich an erster Stelle zu sichern, obwohl im Range vorgehende Hypotheken auf dem Grundstück des Steuerpflichtigen lasten oder das bewegliche Vermögen mit Rechten zu Gunsten Dritter beschwert ist. Derartige Steuervorrechte rühren noch aus der Gesetzgebung der früheren Machthaber Polens her und bestehen noch weiter in den einzelnen Teilgebieten, insofern diese Gesetze nicht durch neuere ersetzt sind. Uns interessieren hier nur die betreffenden Vorschriften der auf dem ganzen Gebiet der polnischen Republik geltenden Steuergesetze, die erst zur Zeit der Unabhängigkeit Polens eingeführt worden sind. Es sind dies

1. das Einkommensteuergesetz vom 30. April 1925
2. das Gewerbesteuergesetz v. 19. Dezember 1931
3. das Vermögenssteuergesetz v. 11. August 1923.

Das Einkommensteuergesetz enthält keine Bestimmungen, auf Grund deren dem Staatsschatz irgendwelche Vorrechte vor anderen Gläubigern gewährt sind, sodass hier nur die beiden anderen Gesetze zu besprechen wären.

I. Gewerbesteuer.

Der Art. 92 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Juli 1925, mit welchem der Gesetzgeber dem Staate den gesetzlichen Vorrang der Befriedigung an dem gesamten beweglichen Vermögen einräumt, das zum Unternehmen gehört, ist in der gleichen Fassung und unter der gleichen Artikelnummer in das neue Gesetz vom 19. Dezember 1931 übernommen worden, obwohl allgemein infolge der mannigfachen Interpretation dieser Gesetzesvorschrift seitens der Finanzbehörden und Gerichte eine klarere Abfassung dieser Bestimmung erwartet worden ist. Denn durch das in den Gesetzestext eingeführte Wort „gehörig“ (należący) bewegten sich die Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichts wie auch des Obersten Gerichts teils in der Richtung, dass unter dem beweglichen Vermögen des Unternehmens nur das im Eigentum des Unternehmens stehende

Vermögen zu verstehen ist, während andere Kammern wieder die Ansicht vertreten haben, dass das bewegliche Vermögen des Unternehmens ohne Rücksicht auf das Eigentumsrecht haftet. Eine weitere Klärung in dieser Richtung ist erst einen Monat nach Inkrafttreten des neuen Gewerbesteuergesetzes erfolgt, da am 27. Januar 1932 die Plenarkammer des III. Senats des Obersten Gerichts in ihrem Urteil zu Nr. R.w. 1799/31 folgenden Rechtsgrundsatz verkündet hat: „Die Gewerbesteuer genießt gemäss Art. 92 des Gewerbesteuergesetzes den Vorrang der Befriedigung an dem gesamten beweglichen dem Unternehmen gehörigen Vermögen, das mit der Steuer beschwert ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Mobilien Eigentum des steuerpflichtigen „Unternehmens oder auch dritter Personen sind. Durch diesen Rechtsgrundsatz ist die lang umstrittene Frage geklärt worden, dass der Steuerpfändung auch die im Besitz des steuerpflichtigen Unternehmens sich befindenden Mobilien, die Eigentum dritter Personen sind, unterliegen. In den Entscheidungsgründen zu obigem Urteil ist das Gericht sogar soweit gegangen, auch Kommissionsware, die sich im Unternehmen des Kommissionärs befindet, dem Vorrangsrecht des Staatsschatzes unterzuordnen.“

Die Gewerbesteuer besteht aus zwei Steuerarten und zwar aus der Patent- und Umsatzsteuer. Da Art. 92 des Gesetzes der staatlichen Gewerbesteuer im allgemeinen den Vorrang einräumt, bezieht sich der Vorrang unzweifelhaft auf beide Steuerarten. Hätte der Gesetzgeber nur eine der beiden Steuerarten mit dem Vorrang bedacht, so hätte er dies zum Ausdruck gebracht, wie er dies bei einzelnen Vorschriften des Gesetzes getan hat. Denn einzelne Vorschriften des Gesetzes handeln nur von der Patent-, andere wieder nur von der Umsatzsteuer, wobei die betreffende Steuerart ausdrücklich genannt ist.

Um auf die Frage zu antworten, welche Konsequenzen sich aus dem oben angeführten Rechtsgrundsatz ergeben, vor allem welche Ausdehnung das dem Staate gewährte Privileg besitzt, muss vorerst auf die Entscheidungsgründe des Urteils eingegangen werden. In der Urteilsbegründung ist ausgeführt, dass der Art. 92 des Gesetzes weder von einer physischen noch von einer juristischen Person spricht, die ein Unternehmen betreibt. Vielmehr wird das Unternehmen selbst als Steuerobjekt und somit als Steuerträger erachtet, was an Hand der in diesem Artikel angeführten Voraussetzungen für das Steuervorrecht nachgewiesen wird, die erfordern, dass

1. das Unternehmen mit der Gewerbesteuer belastet ist,
2. die Steuer auf dem ganzen dem Unternehmen gehörigen beweglichen Vermögen lastet und
3. der Staat an diesem Vermögen den gesetzlichen Vorrang der Befriedigung besitzt.

Aus der grammatikalischen Auslegung dieser Vorschrift wird gefolgert, dass das Unternehmen für die Gewerbesteuer mit seinem beweglichen Vermögen dinglich haftet. Es wird hierbei zugegeben, dass eine solche Konstruktion nicht im Einklang mit den Vorschriften des Privatrechts steht, da Subjekt von Schuldverhältnissen stets nur phy-

sische oder juristische Personen sein können, diese Rechtsauffassung wird aber damit begründet, dass die Finanzgesetzgebung nicht an die Vorschriften des Privatrechts gebunden ist.

Durch diese Entscheidung ist das Eigentumsrecht des Privatrechts durchbrochen, da ausdrücklich der Rechtsgrundsatz aufgestellt ist, dass das gesamte bewegliche Vermögen des Unternehmens für die Gewerbesteuer „dinglich“ haftet, ohne Rücksicht darauf, in wessen Eigentum die einzelnen Vermögensstücke stehen. Hierbei muss aber auf die in der Entscheidung selbst gemachte Einschränkung hingewiesen werden, wonach nur das im Besitz des Unternehmens stehende bewegliche Vermögen von dem gesetzlichen Vorrang betroffen wird. Die Beurteilung der Frage, ob das vom Staatsschatz ausgeübte Vorrecht Platz greift oder nicht, wird stets davon abhängig sein, wer Besitzer des betreffenden Vermögensgegenstandes ist. Ist daher das steuerpflichtige Unternehmen, dem gegenüber das Vorrecht Platz greifen soll, im Besitz des zu pfändenden Gegenstandes, d. h. befindet sich eine mit Eigentumsvorbehalt gekaufte Maschine oder Ware in der betreffenden Handelsanstalt oder am Lager des Unternehmens, sodass das Unternehmen allein diese Gegenstände benutzt oder über sie verfügt, so ist der Vorrang unstreitig. Werden dagegen von dem Unternehmen Gegenstände nur zur Um- oder Verarbeitung übernommen, sodass das Unternehmen über diese Gegenstände nicht verfügen, d. h. sie weder benutzen noch weiterverkaufen darf, so begründet nach Ansicht des Professors Dr. M. Allerhand dieser vorübergehende Besitz nicht die Priorität des Staatsschatzes.

Da die Besitzfrage entscheidend ist, bleibt in gleicher Weise die Frage zu lösen, welche Stellung das gesetzliche Vorrecht des Staates bei der Pfandbestellung und bei der Sicherungsübereignung von Gegenständen einnimmt. Gemäss § 1205 des in den preussischen Teilgebieten geltenden Bürgerlichen Gesetzbuches ist, zur Bestellung des Pfandrechtes die Uebergabe des verpfändeten Gegenstandes an den Gläubiger erforderlich, während bei der Sicherungsübereignung der Gegenstand weiter im Besitz des Unternehmens bleibt. Infolgedessen erlischt bei der Pfandbestellung durch den Besitzwechsel das Vorrangsrecht des Staates an dem betreffenden Gegenstand, bei der Sicherungsübereignung dagegen bleibt es, da der Gegenstand weiter zum Unternehmen gehört, bestehen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet zwangsläufig das Zubehör eines Grundstücks, das zusammen mit diesem an einen Dritten verpachtet worden ist, da sich die Hypothek auch auf das Zubehör eines Grundstücks erstreckt. Denn würde der gesetzliche Vorrang auch auf das Zubehör eines Grundstücks übergreifen, so würde er damit das unbewegliche Vermögen treffen, das durch die Bestimmung des Art. 92 des Gewerbesteuergesetzes von dem Vorrang ausgeschlossen worden ist. Auf diesem Standpunkt steht auch das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 27. Mai 1932 I. C. 2410/31, in dem gesagt wird, dass „Mobilien, die sich im Unternehmen des Gewerbesteuerpflichtigen befinden, nicht für die diesem bemessene

„Polen führt den Schuldturn wieder ein“.

(Zur neuen Zivilprozessordnung).

Eine Beuthener Tageszeitung, deren Informationen über Polen auch sonst nicht immer ebenso zutreffend wie zahlreich sind, bringt unter obiger Ueberschrift die Mitteilung, in Polen sei soeben durch Verordnung des Justizministeriums eine Art Schuldhaft wieder eingeführt worden. Der Verfasser der Notiz hat übersehen, dass es sich dabei um eine „Schuldhaft“ nach deutschem Muster handelt, um die bekannte Haft nämlich zur Erzwingung des Offenbarungseides, die in der deutschen Zivilprozessordnung vorgesehen ist, in der Praxis allerdings nicht sehr oft Anwendung findet. Diese Haft zur Erzwingung des Offenbarungseides ist tatsächlich in der neuen, kürzlich durch Verordnung des Justizministeriums veröffentlichten Zivilprozessordnung für ganz Polen eingeführt worden, nachdem sie bisher in einzelnen Teilgebieten in dieser Form nicht vorgesehen war. Von einer darüber hinausgehenden „Schuldhaft“ ist weder uns noch anderen gut informierten Kreisen etwas bekannt; die Ueberschrift der Beuthener Notiz hätte also — weniger pikant vielleicht, aber zutreffender — lauten müssen „Polen führt Schuldhaft nach deutschem Muster ein“.

Ueberhaupt lehnt sich die seit dem 1. Januar in ganz Polen geltende neue Zivilprozessordnung, die einen entscheidenden Schritt zur Unifizierung unserer Gesetzgebung darstellt, ziemlich stark an das deutsche Recht an und wir werden uns deshalb leichter an die Bestimmungen gewöhnen, als die andern Teilgebiete. Dass nach Wechselrecht, Strafrecht und Strafprozessordnung jetzt auch diese so wichtige Materie einschliesslich des bisher in den einzelnen Rechtsgebieten sehr verschiedenen Zwangsvollstreckungsrechts einheitlich für ganz Polen geregelt worden ist, bedeutet jedenfalls einen gewaltigen Fortschritt, unabhängig davon, ob die neuen Bestimmungen in einzelnen wirklich besser sind als die bisherigen, was erst die Praxis ergeben wird. Einige Schönheitsfehler allerdings muss man schon heute feststellen, so z. B. dass das schnelle Vollstreckungsverfahren aus Wechselprotesten, das bisher in Kongresspolen galt und dessen Uebernahme in das neue Prozessrecht alle Interessenten erwartet hatten, durch ein viel schwerfälligeres, dem deutschen Zahlungsbefehl ähnelndes Verfahren ersetzt worden ist, was sicher keinen Fortschritt bedeutet. Auch die Erschwerung des Versäumnisverfahrens dürfte in der Praxis Schwierigkeiten machen und man vermisst Vorschriften, die dem Gericht stärkere Möglichkeiten geben, das Verfahren notwendigenfalls auch gegen den Willen der Parteien — oder vielmehr der Anwälte — zu beschleunigen und Verschleppungen zu verhindern. Wenn es sich vollends bestätigt, dass, was wir bisher nicht nachprüfen konnten, die Gerichtsferien, statt ganz zu verschwinden, noch ausgebaut werden sollen, so würden wir das für einen schweren Fehler ansehen. Auch sonst hätten Handelskammern und kaufmännische Verbände zweifellos noch einiges Zweckdienliche zu der neuen Prozessordnung vorzuschlagen gehabt. Leider hat man sie wie so oft um ihre Meinung nicht befragt.

Steuer haften, falls sie zusammen mit dem ganzen Grundstück als dessen Zubehör diesem verpachtet worden sind und ihrer Bestimmung gemäss das Grundstück bilden“.

Die Frage, ob auch Forderungen und andere Vermögensrechte zum beweglichen Vermögen eines Unternehmens gehören und demzufolge von dem gesetzlichen Vorrang des Staatsschatzes betroffen sind, ist unbedingt zu bejahen. Denn Art. 92 des Gesetzes bestimmt, wie bereits oben dargelegt, dass das Steuervorrecht auf dem gesamten beweglichen Vermögen lastet. Gemeint ist hier unstreitig das bewegliche im Gegensatz zum unbeweglichen Vermögen, auf das sich das Privileg nicht bezieht. Hätte der Gesetzgeber Forderungen und andere Vermögensrechte von dem Vorrang ausschliessen wollen, so hätte er den Vorrang auf bewegliche Gegenstände (ruchomości) beschränkt und ihn nicht auf das bewegliche Vermögen (majątek ruchomy) ausgedehnt. Für den Zeitpunkt, in welchem die Priorität des Staatsschatzes an Forderungen und sonstigen Vermögensrechten eines steuerpflichtigen Unternehmens erlischt wird daher in gleicher Weise, wie oben ausgeführt, der Besitzwechsel massgebend sein. Ist eine Forderung von einem Gläubiger gepfändet worden, so wird eine später seitens der Finanzbehörde erfolgte Pfändung den Vorrang vor der Pfändung des gewöhnlichen Gläubigers haben. Ist dagegen eine Forderung ordnungsmässig abgetreten worden, so gehört in diesem Augenblick die Forderung nicht mehr zum Unternehmen, — die Verfügung über diese Forderung ist dem Unternehmen entzogen — und fällt demzufolge nicht mehr unter das Vorrangsrecht des Staates.

Der Art. 92 des Gwerbsteuergesetzes spricht ausdrücklich nur von dem Vorrang an dem zu einem Unternehmen gehörigen beweglichen Vermögen. Die Finanzbehörden haben aber ihre

Prioritätsrechte auch gegenüber gewerblichen und freien Berufen, die im Sinne des Gwerbsteuergesetzes kein Unternehmen besitzen, zur Geltung zu bringen versucht. Das Oberste Verwaltungsgericht hat bereits in seinem Urteil vom 28. September 1928 Reg. Nr. 4372/26 den Rechtsgrundsatz aufgestellt, dass Art. 92 des Gwerbsteuergesetzes sich nicht auf gewerbliche noch auf selbständige freie Berufsbeschäftigungen bezieht.

II. Vermögenssteuer.

Im Gegensatz zum Gwerbsteuergesetz ist im Vermögenssteuergesetz vom 11. August 1923 (Art. 56 und 57) dem Staatsschatz der gesetzliche Vorrang bei der Befriedigung an dem gesamten beweglichen und auch unbeweglichen Vermögen des Steuerpflichtigen vor allen Privilegien und Pfandrechten (Hypotheken) zugesprochen worden. Jedoch ist hier von einer Durchbrechung des Eigentumsrechts keine Rede. Das Gesetz selbst hat heute keine aktuelle Bedeutung mehr, da auf Grund dieses Gesetzes die Steuer nur ein Mal veranlagt worden ist und kaum noch Steuerrückstände bestehen dürften. Im Finanzministerium liegt jedoch ein fertiger Entwurf für ein neues Vermögenssteuergesetz, das demnächst dem Sejm zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden soll. Es bleibt abzuwarten, welche Bestimmungen dieses Gesetz hinsichtlich der staatlichen Priorität bringen wird.

Verbandsnachrichten

Geschäftsjubiläen.

Die Firmen **Hermann Sladky, Rybnik** und **A. Schaefer, Tarn. Góry**, konnten am 1. d. Mts. auf ein 50-jähriges Bestehen zurückblicken. Das seltene Jubiläum in dieser Zeit erscheint umso bemerkenswerter, als beide Unternehmen aus kleinen Anfängen zu einer bedeutenden Stellung sich emporzuarbeiten es verstanden, und heute weit über den engeren Kreis ihres Sitzes hinaus grossen und berechtigten Ansehens sich erfreuen.

Die Inhaber der Firmen, Herr Hermann Sladky und Herr Schaefer, gehören überdies dem **Vorstand des Vereins der Eisen- und Eisenwarenhändler** seit dessen Gründung, d. h. über ein Jahrzehnt, an, Herr Sladky ist weiterhin **Vorsitzender des kaufmännischen Vereins „Mercur“, Rybnik**, und nicht zuletzt **Vorstandmitglied der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien**. Die beiden Herren haben durch ihr unermüdliches Interesse und ihre Arbeitsleistung — Herr Sladky gleich in dreifacher Eigenschaft — sich bleibende Verdienste um die Organisationen, deren Vorstand sie angehören, erworben, und auch wir möchten nicht verfehlen, Herrn Sladky und Herrn Schaefer anlässlich ihres Geschäftsjubiläums zu beglückwünschen!

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

31. XII. 32. Belgien 123,65 — 123,96 — 123,34; Danzig 173,40 — 173,83 — 172,97; Holland 358,80 — 359,70 — 357,90; London 29,67 — 29,81 — 29,53; New York 8,925 — 8,945 — 8,905; Paris 34,85 — 34,94 — 34,76; Prag 26,42 — 26,48 — 26,36; Schweiz 171,75 — 172,18 — 171,32; Stockholm 162,00 — 162,80 — 161,20; Italien 45,73 — 45,95 — 45,51.

3. I. 33. Holland 358,80 — 359,70 — 357,90; London 29,73 — 29,75 — 29,88; New York 8,925 — 8,945 — 8,905; Paris 34,85 — 34,75 — 34,94; Schweiz 171,80 — 172,32 — 171,37; Italien 45,75 — 45,97 — 45,53.

4. I. Danzig 173,25 — 173,68 — 172,82; Holland 358,85 — 359,75 — 357,95; London 29,78 — 29,80 — 29,93 — 29,35; New York 8,925 — 8,945 — 8,905; Paris 34,85 — 34,94 — 34,76; Prag 26,42 — 26,48 — 26,36; Schweiz 171,85 — 172,28 — 171,42.

5. I. Belgien 123,75 — 124,06 — 123,44; Holland 359,00 — 359,90 — 358,10; London 29,83 — 29,85 — 29,98 — 29,70; New York 8,925 — 8,945 — 8,905; Paris 34,89 — 34,98 — 34,80; Schweiz 172,00 — 172,43 — 171,57; Stockholm 162,90 — 163,70 — 162,10; Italien 45,75 — 45,97 — 45,53.

7. I. Belgien 123,70 — 124,01 — 123,29; Holland 359,00 — 359,90 — 358,10; London 29,84 — 29,85 — 29,99 — 29,70; New York 8,925 — 8,945 — 8,905; Paris 34,85 — 34,94 — 34,76; Schweiz 171,90 — 172,33 — 171,47.

9. I. Danzig 173,35 — 173,78 — 172,92; Holland 359,00 — 359,90 — 358,10; London 29,90 — 29,94 — 29,92 — 30,06 — 29,78; New York 8,929 — 8,949 — 8,909; Paris 34,85 — 34,94 — 34,76; Schweiz 171,95 — 172,38 — 171,52.

Wertpapiere.

3-proz. Bauanleihe 41,50 — 41,25; 7-proz. Stabilisationsanleihe 54,00 — 54,25; 4-proz. Investitionsanleihe 102,50; 4-proz. staatl. Dollarprämienanleihe 54,50 — 54,75; 5-proz. Konversionsanleihe 41,50; 10-proz. Eisenbahnanleihe 100,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00; 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die letzte Dezemberdekade weist eine Erhöhung der Goldvorräte um 0,6 Mill. zl. auf 502,2 Mill. zl. auf. Gleichzeitig erhöhten sich die deckungsfähigen Devisen und ausländischen Forderungen um 20,1 Mill. zl. auf 48,5 Mill. zl. Die nicht deckungsfähigen Devisen gingen dagegen um 13,1 Mill. zl. auf 88,2 Mill. zl. zurück. Das Wechselportefeuille stieg um 47,7 Mill. zl. auf 585,5 Mill. zl. Die Lombardkredite erhöhten sich um 18,8 Mill. zl. auf 114,2 Mill. zl. Die übrigen Positionen auf der Aktivseite der Bilanz weisen nur unbedeutende Aenderungen auf, mit Ausnahme von 2 Positionen und zwar: „polnische Silber- u. Billonmünzen“, sowie „Sonstige Aktiva“. Die erste Position ging um 6,7 Mill. zl. auf 40,7 Mill. zl.; die zweite um 12,9 Mill. zl. auf 197,9 Mill. zl. zurück.

Die sofort fälligen Verbindlichkeiten stiegen infolge Erhöhung der privaten Girorechnungen um 21,3 Mill. zl. und erreichten den Betrag von 220,5 Mill. zl. Der Banknotenumlauf hat sich um 38,7 Mill. zl. auf 1.002,8 Mill. zl. erhöht. Infolge des bedeutenden Anstiegs des Banknotenumlaufs sowie der sofort fälligen Verbindlichkeiten ist die Gold- und Valutadeckung etwas gesunken und zwar von 45,56 auf 45,02 Proz. Die Deckung des Banknotenumlaufs und der sofort fälligen Verbindlichkeiten mit Gold allein ging von 43,11 auf 41,05 Proz. zurück. Die Deckung des Banknotenumlaufs ausschliesslich mit Gold betrug 50,08 Proz. (52,02 Proz. am Ende der vorgehenden Dekade). Discout- und Lombardsatz unverändert.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Einschränkung der Papierholzausfuhr nach Deutschland.

In Deutschland ist eine Verfügung über die Kontingentierung der Papierholzeinfuhr erschienen, die bereits am 1. Januar d. Js. in Kraft getreten ist. Die Genehmigungen zur Papierholzeinfuhr sollen durch einen besonderen Regierungskommissar erteilt werden. Um die Genehmigung können sich nur Papier- und Zellulosefabriken bemühen, die im vergangenen Jahre ausländisches Papierholz verarbeitet und im Jahre 1933 dieses Holz für Produktionszwecke benötigen. Daraus folgt, dass Einfuhrgenehmigungen für Papierholz ausschliesslich den Fabriken für eigene Zwecke erteilt werden, wobei Kaufleute, die bisher ebenfalls Holz aus dem Auslande einfuhrten, solche Genehmigungen nicht erhalten könnten. In den Eingaben um Erteilung der Einfuhrgenehmigung soll der Bedarf an ausländischem Papierholz für das laufende Jahr angegeben werden. Auf dieser Grundlage werden die deutschen Behörden ein jährliches Kontingent festsetzen, das jedoch nicht bekannt gegeben werden soll.

Die Neuregelung betrifft insbesondere Polen, dessen Papierholzausfuhr nach Deutschland in den letzten Monaten eine steigende Tendenz aufwies.

Neue Absatzmärkte für die Kohlenindustrie.

Die Bemühungen der Kohlenindustrie erstrecken sich, was die Ausfuhr anlangt, nicht nur auf die Aufrechterhaltung der bisherigen, sondern auch auf die Eroberung neuer Märkte. In diesem Jahre ist beispielsweise mit der Kohlenausfuhr nach Argentinien, Irland, Syrien und Palästina begonnen worden. In den ersten zehn Monaten d. Js. wurden nach Argentinien 25.000 to., nach Irland 75.000 to., nach Syrien und Palästina 26.000 to. Kohle ausgeführt.

Vor der Wiederaufnahme der Handelsvertragsverhandlungen mit Oesterreich.

In den ersten Tagen der nächsten Woche werden die Handelsvertragsverhandlungen zwischen Polen und Oesterreich wieder erneuert. Polnischerseits werden an Verhandlungen teilnehmen: M. Sokolowski, Departamentdirektor im Ministerium für Industrie und Handel, sowie die Ministerialräte Stoga und Konopski, als Sachverständige Dr. Roger Battaglia und Głębocicz. Die Verhandlungen werden die dritte vermutlich letzte Dekade der Handelsvertragsverhandlungen bilden. Aufzuklären sind nämlich nur solche Fragen, wie die Höhe der Ausfuhrkontingente für polnisches Stallvieh, die Art der Verteilung dieser Kontingente usw.

Warenaustausch mit Sowjet-Russland.

Am 2. d. Mts. traf in Warszawa ein Mitglied des Aussenhandelskollegiums Sowjet-Russlands ein. Am nächsten Tage wurden die anlässlich der Feiertage unterbrochenen Verhandlungen betr. Verlängerung des „Sowpoltorg“-Vertrages wieder aufgenommen. Nach Beendigung der Beratungen, was am den 15. d. Mts. der Fall sein kann, beabsichtigen die Vertreter des „Polros“, „Sowpoltorg“ sowie der polnisch-sowjetrussischen Handelskammer sich nach Moskau zu begeben, um dort einen unmittelbaren Kontakt anzuknüpfen und sich mit dem durch Sowjet-Russland ausgearbeiteten Importplan sowie dessen Ausführungsmethoden genauer bekannt zu machen.

Die gegenwärtig tagenden Verhandlungen haben für Polen eine weittragende Bedeutung, da von ihnen die Weitergestaltung der Handelsverhältnisse zwischen Polen und Russland im hohen Masse abhängig ist.

Zollermässigungen ab 1. Januar 1933

Auf Grund der im Dz. U. R. P. Nr. 118, Pos. 970 veröffentlichten Verordnungen vom 23. Dezember 1932 treten folgende Zollermässigungen ab 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1933 einschl. in Kraft:

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vertragsermässigung in %
aus 5 aus Pkt. 1 a I	Setzkartoffeln, eingeführt in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai einschliesslich — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 24 aus Pkt. 5 a	Weintraubensaft kondensiert in luftdicht verschlossener Verpackung ohne Zucker, ohne Alkohol — mit Genehmigung des Finanzministeriums	95
aus 24 aus Pkt. 5 b	Weintraubensaft kondensiert in nicht luftdicht verschlossener Verpackung, ohne Zucker, ohne Alkohol — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 37 aus Pkt. 2 a	Sprotten, geräuchert, mariniert, in Oel, sowie Sprotten in Sauce, eingeführt in luftdicht verschlossener Verpackung — mit Genehmigung des Finanzministeriums	91
aus 37 aus P. 1 b III	frische Makrelen (in Eis) — mit Genehmigung des Finanzministeriums	77
aus 37 aus P. 3 b II	gefrorene Klippfische — mit Genehmigung des Finanzministeriums	91
aus 37 aus Pkt. 4 b	Heringe, gesalzen — sofern 10 kg dieser Heringe nicht mehr als 60 Stck. umfassen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	66 2/3
aus 55 aus Pkt. 4	Oberleder von Schafen, gerbt (sogen. Crust-Skivers'y) zur fabrikmässigen Verarbeitung — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 61 Pkt. 1 c u. d u. Anmerk. 2 zu Pkt. 2	Holzspulen aller Art, gedreht — mit Genehmigung des Finanzministeriums	75
aus 62 aus Pkt. 9 a	Sämereien von Nadelbäumen, eingeführt in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai einschl. — mit Genehmigung des Finanzministeriums	75
aus 66 aus Pkt. 2 c	Quarz, Feldspat und Pegmatit, gemahlen, für Industriezwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 67 aus Pkt. 2	Halbedelsteine, echte u. künstliche, eingeführt in rohem Zustande zur Bearbeitung (zum Schleifen) — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 68 aus Pkt. 3	Celluloid nicht bearbeitet auch gefärbt, in Stücken — mit Genehmigung des Finanzministeriums	75
aus 68 aus Pkt. 4	Celluloid in Blöcken, Platten, Bogen, Stäben, Röhren: a) nicht bearbeitet auch geschliffen, poliert, mattiert — mit Genehmigung des Finanzministeriums b) zusammengeklebt mit ausgeprägtem Muster — mit Gen. des Finanzminister. c) bedeckt oder belegt mit Geweben — mit Gen. des Finanzministeriums	75 75 75
aus 71 aus Pkt. 2	Grafit gemahlen, ebenso zusammengebalt zu Klumpen oder in Platten für Industriezwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	65
aus 71 Pkt. 5 b u. c	Elektroden aus Kohle und Grafit, die im Inlande nicht hergestellt werden, für Industriezwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 77 aus P. 2 a, b u. 5 a	Stäbchen aus weissem Glas, Stäbchen in der Masse gefärbt, alles zur Herstellung von Glaswolle — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 77 aus Pkt. 2 b, 5 a u. 6 b	Röhrchen aus weissem Glas, Röhrchen in der Masse gefärbt, maschinell, gezogen, hohl, zur Herstellung von Ampullen und ähnl. Verpackungen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 77 aus P. 6 b	Stäbchen und Röhrchen aus Glas, in der Masse gefärbt, zur Herstellung von Glashäckseln, Ketten, unechte Perlen und Korallenimitation — mit Genehmigung des Finanzmin.	90

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vertragsermässigung in %
aus 85 aus Pkt. 4	Schmieröl, schwer, gemischt mit tierischen und pflanzlichen Oelen und Fetten, in Verwendung bei der Auspressung elektrischer Artikel aus Porzellan — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 88 aus P. 1 d II	Gummidichtungen für Büchsen, eingeführt durch Fleischkonservenfabriken — mit Genehmigung des Finanzmin.	90
aus 88 aus P. 2 a	Rollen aus Faserstoffen, imprägniert mit Bakelit (Gummiotexe) zur Herstellung von Zahnrädern — mit Genehmigung des Finanzministeriums	70
aus 88 aus Pkt. 3	Im Inlande nicht hergestellte Schläuche und Reifen, eingeführt durch Fabriken, die Kraftwagenuntergestelle und Motorräder herstellen — mit Genehmigung des Finanzmin.	zollfrei
aus 96 aus P. 3 a	Bariumsulfat, gefällt (blanc fixe) zur Herstellung von Papier — mit Genehmigung des Finanzministeriums	75
aus 102 aus Pkt. 1	Bariumsuperoxyd	80
aus 108 aus P. 4 a	Salpetersäure, konzentriert (über 40° Bé), Nitrosäure (eine Mischung von Salpetersäure mit Schwefel)	25
aus 112 aus P. 3 b	Leuchtgas in Rohrleitungen eingeführt Anmerkung 1: Bei Aenderung des Fassungsvermögens in Gewicht werden 200 m ³ Gas für 100 kg gerechnet. Anmerkung 2: Leuchtgas eingeführt in Rohrleitungen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80 zollfrei
aus 112 aus Pkt. 25 b	Kontaktmassen, aus Bimstein bzw. aus Infusorienerde hergestellt, mit Vanadiumsalzen getränkt, für industrielle Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	10
aus 112 aus P. 25 b II	Uebermangansaures Kali, für industrielle Zwecke — mit Genehmigung des Finanzmin.	80
aus 112 aus P. 25 b II	Zinnchlorid, für industrielle Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	75
aus 112 aus P. 25 c	Organische, chemische Produkte, nicht besonders genannt, benutzt als chemische Reagenzien bei der Zinkerzwasche — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 112 aus P. 25 c	Methylhexalin, für industrielle Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 117 P. 6	Holzöl	50
aus 119 aus Pkt. 4	Benzaldehyd, zur Herstellung von synthetischen Farbstoffen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	85
aus 140 aus Pkt. 8 u. Anmerk. 5	Bandstahl, gehärtet, von einer Festigkeit über 70 kg auf 1 mm ² , zur Herstellung von kleinen Sägen — mit Genehmigung des Finanzminister.	50
aus 140 aus Pkt. 8 u. Anmerk. 1	Bandeisen und Blech, kalt gewalzt, von einer Stärke von 0,15 mm bis 0,17 mm, zur Herstellung von Oesen für Schuhwerk — mit Genehmigung des Finanzministeriums	70
aus 143 aus P. 3 c	Aluminiumblech, von einer Stärke von 0,1 mm und weniger, zur Herstellung von Aluminiumfolie — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 148 aus den PP. 2 a u. 3 a	Geräte und Erzeugnisse aus den in der Position 148 P. 1 a des Zolltarifs genannten Edelmetallen, für wissenschaftliche und technische Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 148 aus Pkt. 5	Spezial-Silberdraht, sogen. Schmelzdraht, zur Herstellung von Sicherungen — mit Genehmigung des Finanzminister.	80
aus 150 Pkt. 4 a u. b	Walzen, gehärtet, mit einem Durchmesser von 850 mm und mehr, für Hütten — mit Genehmigung des Finanzminister.	80

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vertragsermässigung in %
aus 152 aus P. 1 a	Walzenkessel, d. s. Dampf- und Wasserbehälter, aus einem Block geschmiedet, auch mit einer Längsnaht geschweisst, von einem Durchmesser von 1.200 mm und einer Länge von 6.200 mm und mehr, für Wasserrohrkessel — mit Genehmigung des Finanzminister.	75
aus 152 Pkt. 6 a u. b	ausgebogene Böden aus Eisen, Stahl, für sogen. Krakenkessel, mit einem Durchmesser von 2.700 mm und mehr, von einer Wandstärke von 32 mm und mehr — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 153 Pkt. 1 a I	Stahlform, bearbeitet zur Herstellung von eisernen Röhren, gegossen nach dem Zentrifugalsystem — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 155 P. 1	Gehärteter Stahldraht, zur Herstellung von Besen — mit Genehmigung des Finanzminister.	70
aus 156 P. 1 u. 153 P. 1 b	Erzeugnisse aus Krippendraht in einer Breite unter 6,5 mm bzw. Erzeugnisse aus Krippendraht in einer Breite über 6,5 mm zur Herstellung von Schirmmechanismen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80

(Schluss folgt.)

Abänderung des Zolltarifs.

Lt. Verordnung des Finanzministers vom 2. Dezember 1932 (Dz. U. R. P. Nr. 118, Pos. 969), die am 14. Januar 1933 in Kraft tritt, wurden folgende Aenderungen im Zolltarif eingeführt:

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zl.
aus 51 P. 3	Tran und Fett von Fischen, Seehunden, Walfischen und anderen Seefischen, mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von 2 1/2 Proz. und mehr sowie deren Säuren	1,90
P. 8	Tran und Fett von Fischen, Seehunden, Walfischen und anderen Seefischen, mit einem Gehalt an freien Fettsäuren unter 2 1/2 Proz.:	
	a) unklar, bei einer Temperatur von 15° C und höher	30,00
	b) andere	78,00
aus 62 P. 5	Sämereien von Industriepflanzen:	
	k) Sämereien, enthülst, genannt in Pkt. 5 vorl. Position, gedörrt:	
	I. Sämsamen, enthülst, ebenfalls gedörrt	20,00
	Anmerkung: Sämsamen, enthülst, ebenfalls gedörrt — mit Genehmigung des Finanzministeriums	7,80
	II. andere	7,80
aus 169 P. 5	Medizinische, chirurgische und zahnärztliche Instrumente und Geräte:	
	c) Bänder, Bandagen, Strümpfe u. ähnl. Produkte, aus elastischen Stoffen und Geweben (ausser seidenen und halbseidenen), die in der Medizin Anwendung finden	650,00
	d) andere — im Stückgewicht:	
	I. von 100 g und weniger	1.040,00
	II. über 100 bis 250 g	812,50
	III. über 250 g	403,00



Wiederaufbau der Eisenbahnobjekte.

Die durch die Eisenbahnbehörden eingeleiteten Arbeiten am Wiederaufbau der Eisenbahnobjekte, die während des Krieges zerstört wurden, stehen vor ihrer Beendigung. Bisher haben die polnischen Eisenbahnbehörden insgesamt 2.075 Brücken und Unterführungen, sowie 499 Bahnhöfe wiederaufgebaut, bzw. neu errichtet.

Eisenbahnlinie Herby — Gdynia.

Die Inbetriebsetzung der genannten Eisenbahnlinie, die bereits am 1. Januar erfolgen sollte, wurde aus technischen Rücksichten bis zum Ende des Monats Januar d. Js. verschoben.

Inld. Märkteu. Industrieen

Herabsetzung des Eisenpreises.

Das Ministerium für Industrie und Handel teilt mit, dass auf Grund der durch die Regierung mit der Hüttenindustrie durchgeführten Verhandlungen eine Einigung betr. Revision der bisherigen Preisliste für Hüttenzeugnisse des polnischen Eisenhütten Syndikats erzielt wurde.

Gemäss der Einigung wurde der Grundpreis für Stabeisen, sowie die Preise für Formeisen bis N. P. 24 einschliesslich um 11 Proz., d. h. von 315,— auf 280,— zł. pro to., herabgesetzt, die der übrigen Hüttenprodukte ebenfalls entsprechend ermässigt. Die niedrigste Preisermässigung für einzelne Produkte beträgt im Vergleich zu dem bisherigen Preise mindestens 10 Proz. Die Eisenverkaufspreise werden also im Bereich des Staatsgebiets einer Herabsetzung von 45,— bis 50,— zł. pro to. unterliegen. Dem Finanzministerium wird ausserdem ein Zusatzrabatt in Höhe von 2 Proz. gewährt.

Im Zusammenhang mit der Eisenpreiserabsetzung hat sich die Regierung entschlossen, der Hüttenindustrie einen Auftrag auf 60.000 to. Hüttenprodukte zu erteilen, um dadurch den Beschäftigungsstand der Hütten aufrecht zu erhalten. Was die Exportaufträge anbelangt, so hat die Regierung der Hüttenindustrie eine weitgehende Unterstützung zugesichert.

Steuern Zölle Verkehrstarife

Umsatzsteuererklärungen.

Gemäss Art. 55 des Gesetzes über die Gewerbesteuer sind die Umsatzsteuererklärungen für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar des nächstfolgenden Jahres einzureichen. Im Zusammenhang damit wollen wir auf die wichtigsten Vorschriften, die sich auf die Ablegung der Umsatzsteuererklärungen beziehen, aufmerksam machen.

Die Umsatzsteuererklärung ist entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Muster von jeder einzelnen Industrie- und Handelsanstalt, bzw. jeder gewerblichen Tätigkeit getrennt einzureichen (Art. 52). Wird die Erklärung nicht auf dem gesetzlichen Formular eingereicht, so wird ihr, wie das Oberverwaltungsgericht neuerdings festgestellt hat, die Gültigkeit nicht abgesprochen. Die Umsatzsteuererklärung muss aber in diesem Falle alle die Angaben enthalten, die das Gesetz im Art. 53 aufführt.

Es ist zu bemerken, dass zur Ablegung der Umsatzsteuererklärungen die Handelsunternehmen der I. u. II. Kategorie, die Industrieunternehmen der ersten fünf Kategorien, sowie die gewerblichen Berufe, die der Kategorie I. u. II. A. u. B. der gewerblichen Berufe angehören, verpflichtet sind. Die Unternehmen der übrigen Kategorien brauchen Umsatzsteuererklärungen nicht abzugeben. Sie können aber die Umsatzsteuererklärungen einreichen, und in diesem Falle stehen ihnen alle die Rechte zu, die den Unternehmen, welche die Erklärungen eingereicht haben, eingeräumt sind. Die Ablegung der Erklärungen wird insbesondere den Unternehmen empfohlen, die Handelsbücher führen und diese als Beweis der erzielten Umsätze anbieten können. Legen nämlich diese Unternehmen Umsatzsteuererklärungen nicht ab, so können sie die Veranlagung der Umsatzsteuer auf Grund der geführten Handelsbücher nicht fordern.

Die Einreichungsfrist bis zum 15. Februar d. J. ist endgültig und deren Nichteinhaltung zieht die Uebergangung der nicht fristgemäss eingereichten Erklärungen bei der Berechnung der Umsatzsteuer nach sich.

Gesetze / Rechtsprechung

Unlauterer Wettbewerb in der Rechtsprechung des Höchsten Gerichts.

Art. 6 des Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs normiert die Strafen für die Ueberschreitung der Grenzen des redlichen Wettbewerbs. Die Strafen bezwecken ohne Zweifel den Schutz der öffentlichen Interessen, d. h. der Konsumenten und nicht der einzelnen Unternehmen. Das geht nicht nur aus den Motiven des Gesetzgebers, sondern auch aus den Bestimmungen des Gesetzes selbst hervor, denen entsprechend die Verfolgung der im Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vorgesehenen Vergehen von amtswegen zu erfolgen hat.

Eine Verletzung der öffentlichen Interessen liegt vor, wenn im Publikum nicht nur über die Qualität, sondern auch über die Herkunft der Ware ein Irrtum erregt wurde. Strafbare ist Vorspiegelung falscher Tatsachen bezüglich der Herkunft der Ware auch dann, wenn dies einen Irrtum hinsichtlich der Qualität der Ware nicht nach sich zieht.

Das Gesetz rechnet mit der psychologisch begründeten Tatsache, dass das Publikum, das sich

an die Erzeugnisse eines gewissen Unternehmens gewöhnt hat, gegenüber den gleichen Erzeugnissen eines anderen Unternehmens sich sehr kritisch verhält und seinen Bedarf an betreffenden Waren nur durch Kauf von Erzeugnissen einer bestimmten Herkunft deckt.

Die Warenherkunft wird allgemein durch eine besondere Verpackung und durch Warenzeichen zum Ausdruck gebracht. Die Benutzung einer Verpackung und die Versehung von Waren mit gleichen oder ähnlichen Warenzeichen durch einen unberechtigten Unternehmer sind, im Publikum einen Irrtum bezüglich der Warenherkunft wachzurufen, zumal dieses bei Beurteilung der Warenherkunft oft ausschliesslich davon ausgeht, dass auf der gleichen oder täuschend ähnlichen Verpackung das ihm bekannte Warenzeichen sich befindet.

Für die Qualifikation der Handlung ist also der Umstand bedeutungslos, dass die in einer nachgeahmten Verpackung verkaufte Ware, was die Qualität anbelangt, nicht schlechter war, als die Ware in der echten Verpackung.

Aus der Interpretation des Art 6 des Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs durch das höchste Gericht ergibt sich eine Gegenüberstellung des Strafschutzes aus dem genannten Gesetz zu dem Strafschutz aus dem Gesetz betr. den Schutz von Mustern und Warenzeichen. Die Vorschriften beider Gesetze decken sich in sofern, als sie auf viele Fälle der gleichen Art sich beziehen und diese gleichmässig behandeln, wenn auch von einem verschiedenen Gesichtspunkt aus.

Nach den in Frage kommenden Vorschriften der Verordnung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen ist das Einschreiten in den Bereich der Ausschliesslichkeit, die sich aus der Registrierung eines Warenzeichens ergibt, strafbar. Die Vorschriften schützen also Rechte, die einem gewissen Unternehmer aus der Registrierung eines Warenzeichens zustehen, vor sämtlichen vorsätzlichen und rechtswidrigen Angriffen auf diese Rechte, wobei die Sondervorschriften dieser Verordnung die Bedingungen bezeichnen, von denen der Schutz des registrierten Warenzeichens und die Festlegung des Eingriffs in seine Ausschliesslichkeit abhängen.

Die Strafvorschriften des Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs sind dagegen in den Fällen der Nachahmung von Warenzeichen zulässig und zwar unabhängig von den normalen Bedingungen, die in der Verordnung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen bezeichnet sind.

Die bekanntesten Biere

AUS DER FÜRSTLICHEN
UND BÜRGERLICHEN
BRAUEREI TICHAU



SIND IN ALLEN OBERSCHL.
LOKALEN ZU HABEN!

Man verlange überall ausdrücklich

Tichauer Bier

Wollen Sie Ihren Umsatz heben?

dann inserieren Sie in der

Wirtschaftskorrespondenz für Polen

Jest to

Henkla

system stały:



*Towar dobry
doskonaty!*

Mit der Bezeichnung „Honig“ wird viel Missbrauch getrieben. Welcher Honig! Freund wäre nicht schon hereingefallen, Wenn Sie Garantie haben wollen, einen echten, hellen aromatischen

reinen Blütenhonig

zu erhalten, also weder amerikanischen noch den sogenannten wilden, der so unangenehm riecht, dann fordern Sie in den einschlägigen Geschäften die Marke „Concordia mit den drei Bienen.“